

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe oder Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Bauweise: a Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO  
Gebäude (Hausgruppen) ohne Längenschränkung mit  
seitlichem Grenzabstand.
- Dach: Flachdach.
- Dachaufbauten: Technisch bedingte Aufbauten bis zu einer Höhe von 3,5 m  
können gem. § 31 (1) BBauG zugelassen werden.
- Garagen: Die Garagendecken sind, soweit darüber keine Stellplätze  
festgesetzt sind, mit Erde zu überdecken und zu begrünen.
- lr Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der TWS AG.  
und der Bundespost.
- gr Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

Verkehrsflächen: Die eingetragenen Höhen - auch in der Verkehrsfläche -  
gelten für die im Plan bezeichneten Punkte.  
Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen -  
sowie die dazugehörigen Masse - sind Richtlinie.

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen angefertigt, der Planinhalt geometrisch eindeutig festgelegt.

Stadtplanungsamt  
Den 25. Juni 1969  
I. A.

*Muller*

Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 11. Aug. 1969 bis 11. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen. (§ 2 (6) BBauG).

Stadtplanungsamt  
Den 15. Sept. 1969  
I. A.

*Muller*

Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlass vom 13. Okt. 69 Nr. 13-2210-310-1-S-Ho. genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Okt. 69 rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG).

Stadtplanungsamt  
Den 20. Okt. 1969  
I. A.

*Muller*

Vermessungsdirektor